

41. 1. Ist im Interesse der Rechtssicherheit für Handelsjachen an dem Sage festzuhalten, daß grundsätzlich bis August 1922 Mark gleich Mark war?

2. Behält der auf Grund der früheren Rechtssprechung erklärte Rücktritt des Verkäufers vom Vertrage seine Gültigkeit, wenn der Verkäufer dem Käufer bei außerordentlicher, unvorhersehbarer Verschiebung der Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung vergeblich Gelegenheit zur freiwilligen Erhöhung des Kaufpreises gegeben und dann sich vom Vertrage losgesagt hatte, und kommt es hierbei darauf an, daß ein unter der Herrschaft des Aufwertungsrechts erklärter Rücktritt nur bei schuldhafter Verweigerung der Aufwertung (positiver Vertragsverletzung) wirksam ist?

3. Kann in der Erklärung des Verkäufers, daß mit Rücksicht auf die Geldentwertung oder die Warentenerung die Lieferung zum bedungenen Preise unbillig sei, die Geltendmachung einer auf-

schiebenden Einrede liegen, die bis zur freiwilligen Preiserhöhung den Lieferungsverzug ausschloß?

BGB. §§ 242, 285, 326.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1926 i. S. Eisen- u. Stahlwerk H. Akt.-Ges. (H.) w. Kommand.-Ges. K. & L. u. Gen. (Befl.).
II 169/26.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Nachdem die Klägerin in einem Vorprozeß wegen teilweiser Nichtlieferung von 3000 Tonnen Schrott aus vier Abschlüssen vom 20. August 1919 von ihrem angeblichen Schaden in Höhe von 1656799,49 \mathcal{M} im September 1920 den Teilbetrag von 500000 \mathcal{M} eingeklagt und nach rechtskräftiger Beurteilung der Beklagten am 4. August 1921 ausbezahlt erhalten hatte, strengte sie wegen des Restbetrages von 1156799,49 \mathcal{M} nebst Verzugszinsen sowie wegen der Feststellung, daß ihr der Geldentwertungsschaden ersetzt werden müsse, Ende August 1921 eine neue Klage an. In erster Instanz erstritt sie ein obsiegendes Urteil. Das von den Beklagten angerufene Oberlandesgericht erklärte durch rechtskräftig gewordenes Zwischenurteil vom 9. Januar 1925 den Anspruch der Klägerin, die im Wege der Anschlußberufung nunmehr 95999,95 $\mathcal{G}\mathcal{M}$ nebst Zinsen forderte, dem Grunde nach für gerechtfertigt. In der Folge verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen zur Zahlung von 14000 $\mathcal{R}\mathcal{M}$ nebst Zinsen. Auf die Revision der Klägerin wurden die Beklagten zur Zahlung von (im ganzen) 47999,97 $\mathcal{R}\mathcal{M}$ nebst Zinsen verurteilt; der weitergehende Klageanspruch wurde abgewiesen.

Aus den Gründen:

(Nach Erledigung einer Prozeßrüge wird fortgefahren:) In der Sache selbst konnte das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden, da der Berufungsrichter den Schadenersatz wegen teilweiser Nichterfüllung der vier Abschlüsse vom 20. August 1919 in der Weise berechnet, daß er vom Eindeckungspreis von

1300 *M* je Tonne aus den am 27. April 1920 vorgenommenen Deckungskäufen nicht den ursprünglichen Vertragspreis in Höhe von 324 *M* je Tonne in Abzug bringt, sondern mit Rücksicht auf die in der Zeit vom 20. August 1919 bis zum 27. April 1920 eingetretene Entwertung der Papiermark den Tonnenpreis auf 800 *M* aufwertet. Hiermit setzt sich der Berufungsrichter, wie er selbst erklärt, in bewußten Gegensatz zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats (RGZ. Bd. 113 S. 136) muß grundsätzlich bis August 1922 die Mark gleich Mark gerechnet werden. Entscheidend hierfür war die Erwägung, daß der Verkehr erst nach dem damaligen großen Kurssturz aufgehört hat, auf eine Wiedererholung des Wertes der Mark zu hoffen, und daß es daher gerechtfertigt erscheint, sie bis dahin als Wertmesser gelten zu lassen. Hieran hält der Senat jedenfalls für Handelsjachen fest. Die Härten, die in dieser Behandlungsweise liegen, sind im Interesse der gerade für den Handelsverkehr unbedingt gebotenen Rechtssicherheit hinzunehmen. Auch lassen sie sich, wie der Senat auch schon in jener früheren Entscheidung hervorgehoben hat, in manchen Fällen durch Beobachtung der Grundsätze der früheren Rechtsprechung vermeiden. Hatte der Verkäufer bei einer außerordentlichen, unvorhersehbaren Verschiebung der Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung, mit der bei Vertragsabschluß nicht gerechnet worden war, dem Käufer vergeblich Gelegenheit zu freiwilliger Erhöhung des Kaufpreises gegeben und war er dann vom Vertrage zurückgetreten (vgl. RGZ. Bd. 103 S. 328), so behält der Rücktritt seine Gültigkeit und es ist unerheblich, daß ein unter der Herrschaft des Aufwertungsrechts erklärter Rücktritt nur bei schuldhafter Verweigerung der Aufwertung, d. h. bei ernsthafter und endgültiger Erfüllungsweigerung (positiver Vertragsverletzung, vgl. RG. Bd. 111 S. 156) wirksam ist. Auch wenn der Verkäufer nicht den Rücktritt erklärt, aber das Verlangen des Käufers nach Lieferung zum bedungenen Preis in Hinblick auf die in der Zwischenzeit eingetretene Geldentwertung oder Warenvertteuerung als unbillig gerügt hatte, wird ihm nicht selten zu helfen sein. Man wird darin die Geltendmachung einer aufschiebenden Einrede finden können, die bis zur freiwilligen Preiserhöhung den Lieferungsverzug ausschloß. Im vorliegenden Falle freilich kommt alles das nicht in Betracht, weil die Verpflichtung der

Beklagten zum Ersatz des Schadens durch das rechtskräftig gewordene Zwischenurteil vom 9. Januar 1925 dem Grunde nach festgestellt ist